

ÜBERSETZUNG

Beschluss Nr. 2/2019/SCBOLZ/PRSE



REPUBLIK ITALIEN

der

RECHNUNGSHOF

Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol
Sitz Bozen

zusammengesetzt aus den Richtern:

Josef Hermann Rössler	Präsident
Irene Thomaseth	Rat
Alessandro Pallaoro	Rat

in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18. und 21. Januar 2019 zur Beschlussfassung hinsichtlich einer gesunden Finanzgebarung der Gemeinden der Provinz Bozen bezogen auf die Haushaltsvoranschläge 2018-2020;

nach Einsichtnahme in Art. 100, zweiter Absatz, der Verfassung;

nach Einsichtnahme in die Art. 79 und 80 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, i.g.F., betreffend die Genehmigung des Sonderstatuts für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol;

nach Einsichtnahme in Art. 6, Absatz 3/ter, des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, i.g.F., betreffend die Durchführungsverordnungen des Sonderstatuts für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol zur Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze zum Rechnungshof, genehmigt mit Königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, i.g.F.;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20, i.g.F., betreffend Vorschriften über die Gerichtsbarkeit und die Kontrolle des Rechnungshofs;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 5. Juni 2003, Nr. 131, betreffend Vorschriften für die Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3;

nach Einsichtnahme in Art. 1, Absätze 166 und folgende, Gesetz vom 23. Dezember 2005 Nr. 266 i.g.F. (Finanzgesetz für das Jahr 2006), das die Überprüfungsorgane der örtlichen Körperschaften verpflichtet, die einschlägigen Berichte über die Haushaltsvoranschläge und die Jahresabrechnungen der Körperschaften an die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs zu übermitteln;

nach Einsichtnahme in das gesetzesvertretende Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, i.g.F., Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchführungssysteme und der Bilanzmuster der Regionen, der örtlichen Körperschaften und ihrer Organisationen gemäß Artikel 1 und 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42;

nach Einsichtnahme in die Artikel 3 und 11/bis Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, i.g.F.;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Dezember 2016, Nr. 25, i.g.F. (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Bozen);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 16. November 2017, Nr. 18 (Neuordnung der örtlichen Körperschaften);

nach Einsichtnahme in die Verordnung zur Organisation der Kontrollfunktionen des Rechnungshofs, genehmigt mit Beschluss der Vereinigten Sektionen vom 16. Juni 2000, Nr. 14, i.g.F. (Nr. 14/2000);

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Nr. 8/2018 (Richtlinien und entsprechender Fragebogen für die Organe der wirtschaftlichen und finanziellen Überprüfung der örtlichen Körperschaften für die Umsetzung von Art. 1, Absätze 166 und folgende, Gesetz Nr. 266/2005 i.g.F. über den Haushaltsvoranschlag 2018-2020);

festgestellt, dass die Kontrollsektionen der Regionen mit Sonderstatut und der autonomen Provinzen, im Sinne des genannten Beschlusses der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, die Richtlinien und die entsprechenden Berichte-Fragebögen "...unter

Berücksichtigung der auf sie anwendbaren autonomen Sonderbestimmungen...“ verwenden können. „In dieser Hinsicht können die Rechnungsprüfer der genannten Körperschaften in den eigenen Feldern für Klarstellungen die eventuell eingeführten Bereichsbestimmungen anstelle der im Fragebogen angeführten staatlichen Bestimmungen angeben“;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 1/2018, mit dem die Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs das Programm der Kontrolltätigkeiten und Untersuchungen für das Jahr 2018 verabschiedet hat;

nach Einsichtnahme in die Schreiben, die von den Gemeinden und deren Organe für die wirtschaftliche und finanzielle Überprüfung, aufgrund der Anforderungen des Rechnungshofs im Laufe der Untersuchung, übermittelt wurden;

festgestellt, dass bezüglich der oben genannten Gebarungen bei der Kontrollsektion Bozen Bemerkungen vonseiten der Abteilung Örtliche Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen eingelangt sind (Schreiben vom 16. April, 31. Oktober 2018 und 7. November 2018), und zwar im Rahmen der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben im Sinne von Art. 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten Nr. 1 vom 16. Januar 2019, mit dem das Richterkollegium der Kontrollsektion Bozen für den 18. Januar 2019 einberufen wird;

nach Anhörung des Berichterstatters Rat Alessandro Pallaoro in der nichtöffentlichen Sitzung und nach Prüfung der aktenkundigen Unterlagen;

PRÄMISSE

Mit dem gegenständlichen Beschluss berichtet die Sektion über die Ergebnisse der über die hundertsechzehn Gemeinden des Landes durchgeführten Überprüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung und die Übermittlung der finanziellen Daten, den Bilanzausgleich, das Haushaltsgleichgewicht, die Rückstellungen und die Verschuldung sowie die internen Kontrollen, und zwar auf der Grundlage auch der Informationen über die Haushaltsvoranschläge 2018-2020, die aus den von den Organen für die wirtschaftliche und finanzielle Überprüfung der Gemeinden im Informationssystem Con.Te (territoriale Buchführung) des Rechnungshofs ausgefüllten Fragebögen genommen werden, wobei der von den betroffenen örtlichen Körperschaften im Zuge der Untersuchung eingelangten Klarstellungen Rechnung getragen wird;

Im Sinne des Gesetzes Nr. 266/2005 i.g.F. werden vonseiten der Kontrollsektionen des Rechnungshofs beim Vorliegen “schwerwiegender Unregelmäßigkeiten” bei der Gebarung der

Gemeinden entsprechende Feststellungen wie etwa folgende ausgesprochen: „...Verletzung der geltenden staatlichen Bestimmungen betreffend finanzielle und buchhalterische Angelegenheiten im engen Sinne, aufgrund welcher die Ausgeglichenheit der Bilanz gefährdet ist und die Körperschaft nicht in der Lage ist, sich an der Realisierung der allgemeinen Ziele der öffentlichen Finanzen zu beteiligen...“ (Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften Nr. 18/2013).

Im Falle der Feststellung von „... wirtschaftlich-finanzieller Unausgeglichenheit, fehlender Deckung der Ausgaben, der Verletzung von Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebarung oder der Nichteinhaltung der mit dem Stabilitätspakt gesetzten Ziele...“, sieht Art. 3 GvD Nr. 174/2012, umgewandelt in G Nr. 213/2012 i.g.F., die Verpflichtung vonseiten der Gemeinden vor, geeignete Maßnahmen zur Behebung der Unregelmäßigkeiten und zur Wiederherstellung einer ausgeglichenen Bilanz innerhalb von sechzig Tagen ab der Mitteilung der Hinterlegung des Feststellungsbeschlusses zu treffen.

Dies vorausgeschickt, erachtet der Rechnungshof die Mitteilung jeder auch nicht schwerwiegenden buchhalterischen Unregelmäßigkeit und von einfachen Anzeichen von Mängeln an die Organe der Gemeinde und an die Aufsichtskörperschaft als erforderlich, damit geeignete Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden können, wobei das Fehlen spezifischer Anmerkungen über nicht geprüfte Sachverhalte für sich genommen noch keine positive Bewertung darstellt.

Die dem Rechnungshof übertragene Kontrolle „...findet auf einer anderen Ebene statt als die der Autonomen Provinz Bozen übertragenen Kontroll- und Aufsichtsfunktionen über die Verwaltungsgebarung...“ und schließt „...in keiner Weise die Einführung weiterer Kontrollen durch die Landesverwaltung, im Sinne von Art. 79, dritter Absatz, des D.P.R. Nr. 670 von 1972 aus...“, da die Kontrollfunktionen, die dem Rechnungshof, beziehungsweise der Landesverwaltung übertragen wurden, „...auf verschiedenen Ebenen stattfinden, auch wenn sie bei der Überprüfung der Bedingungen für die Solidität des wirtschaftlichen und finanziellen Systems des Staates zusammenwirken“ (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 60/2013). Laut dem Verfassungsgericht „...sind die Ergebnisse der Landesaufsicht über das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen vonseiten der ihrer Koordinierung unterworfenen Körperschaften unter anderem nämlich eine nützliche Untersuchungsquelle für die Einzelüberprüfung der genannten Körperschaften durch den Rechnungshof, der - zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - natürlich der Adressat dieser Berichte ist...“ (Urteil Nr. 228/2017).

Es ist Aufgabe der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, Gesetzesbestimmungen im Bereich der „Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung“ im Sinne von Art. 4 (Aufgaben der Region) des D.P.R. Nr. 670/1972 (Autonomiestatut der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol) zu erlassen, während laut Art. 8 (Aufgaben der Provinzen) die autonomen Provinzen Trient und Bozen dafür zuständig sind, Gesetzesbestimmungen im Bereich

der „Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Führung durch Sonderbetriebe“ zu erlassen. Schließlich überträgt Art. 80 des Statuts den Provinzen eine primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet der Lokalfinanzen.

Die Autonome Provinz Bozen (Körperschaft welche die Aufsicht über die und den Schutz der Gemeindeverwaltungen im Sinne von Art. 54, Absatz 1, des Statuts wahrnimmt) führt über der Abteilung Örtliche Körperschaften die “Kontrolle über die örtlichen Körperschaften” durch (vgl. Anlage A zum LG Nr. 10/1992 i.g.F.) sowie die “Durchführung von Kontrollen zwecks Aufsicht über die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen” (vgl. Art. 24, Absatz 3, LG Nr. 10/1992 i.g.F.). Die Befugnis der Provinzen, den Beitrag und die Verpflichtungen der Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems in ihrer Zuständigkeit festzulegen, stellt nämlich eine den Vorschriften der autonomen Provinzen von Trient und Bozen eigene Besonderheit im Sinne der geltenden Bestimmungen des Statuts dar (vgl. den Titel VI – Finanzen der Region und der Provinzen und insbesondere Art. 79, Absatz 3, des Statuts). Diese wachen außerdem “...über das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen vonseiten der Körperschaften (...) und teilen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, zum Zweck der Überwachung der Salden der öffentlichen Finanzen, die festgelegten Ziele und die erreichten Ergebnisse mit”.

In diesem Gesetzeszusammenhang hat der Rechnungshof auch einige von der Abteilung Örtliche Körperschaften des Landes angegebenen Funktionäre zum Zugang am genannten Informationssystem Con.Te ermächtigt, um eine wirksame Synergie zwischen den Kontrollen innerhalb der Landesbestimmungen und den externen des Rechnungshofs auf der Grundlage von geteilten finanziellen Informationen zu schaffen.

Das Landesgesetz Nr. 11/2014 i.g.F. (Finanzgesetz 2015) sieht unter Art. 23 Folgendes vor: “(1) Die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzgliederungen, die vom gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, i.g.F., vorgesehen sind, werden in die Buchhaltungsordnungen des Landes, der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Hilfskörperschaften übernommen und finden auf das nachfolgende Finanzjahr Anwendung, das für die Regionen mit Normalstatut vorgesehen ist. (2) Die Übernahme der Prinzipien der zivilrechtlichen Buchhaltung und die daraus folgende parallele Führung der zivilrechtlichen Buchhaltung und der finanzrechtlichen Buchhaltung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, i.g.F., auf das Jahr 2017 verschoben wurde (...)”.

Im Zusatzabkommen für die Lokalfinanzen vom 27. April 2018 hat das Landeskomitee für die lokalen Finanzabkommen, unter Berücksichtigung der Vorschrift laut Art. 18, Absatz 3/quarter GD Nr. 50/2017, umgewandelt mit G Nr. 76/2017, die Verschiebung der Genehmigung der Erfolgsrechnung und des Vermögensstands für die Gemeinden über 5.000 Einwohnern und die

Bezirksgemeinschaften auf den 31. Juli 2018 vorgesehen, während für die Gemeinden unter 5.000 Einwohnern festgelegt wurde, dass diese Verpflichtung mit dem Jahr 2019 wirksam wird.

Mit LG Nr. 25/2016 i.g.F. hat das Land, mit Wirkung 1. Januar 2017, besondere Buchführungsvorschriften betreffend die Bilanz und die Programmierung der örtlichen Körperschaften des Landes (Titel I), den Haushaltsvollzugsplan (Titel II), die Haushaltsgebarung (Titel III), den Schatzamtsdienst (Titel IV), die Erfassung und Aufzeichnung der Gebarungsergebnisse (Titel V), die wirtschaftliche und finanzielle Überprüfung (Titel VI), die örtlichen Körperschaften mit Defizit oder mit Zahlungsschwierigkeiten (Titel VII) und die Kontrolle (Titel VIII) eingeführt. Art. 12 sieht unter anderem Folgendes vor: "(1) Die örtlichen Körperschaften mit gleich oder über 5.000 Einwohnern erstellen den konsolidierten Abschluss ab dem Haushaltsjahr 2018, mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2017. (2) Die örtlichen Körperschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern erstellen den konsolidierten Abschluss ab dem Haushaltsjahr 2019, mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2018."

SACHVERHALT UND RECHTSAUSFÜHRUNGEN

Bei der Prüfung der Daten in den Fragebögen der Organe für die wirtschaftliche und finanzielle Überprüfung der Gemeinden der Provinz Bozen über die Haushaltsvoranschläge 2018-2020 sind einige Elemente an den Tag getreten, im Hinblick auf welche spezifische Untersuchungen notwendig wurden. Insbesondere haben die betroffenen Körperschaften im Laufe der Untersuchung und infolge des üblichen rechtlichen Gehörs der Sektion weitere Informationen übermittelt und so die im System Con.Te vorhandenen und die von den öffentlichen Verwaltungen (Bdap) übermittelten Daten ergänzt.

Die Bewertung der eingeholten Elemente hat es ermöglicht, den vorwiegenden Teil der gemachten Einwände zu klären. Dennoch bleiben einige Probleme bezüglich einiger Gebarungsaspekte, auf welche die Sektion die Gemeindeverwaltungen hinweisen muss, damit sie aufmerksam geprüft und überwunden werden.

A) Veröffentlichung und Übermittlung der Finanzdaten

Um eine wirksame Kontrolle und Überwachung des Verlaufs der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Verwaltungen die Haushaltsokumente in die Bdap übermitteln. Im August 2018 hatten die Gemeinden Marling und Kastelruth den Haushaltsvoranschlag 2018-2020 noch nicht übermittelt. Aus der Untersuchungstätigkeit ist außerdem hervorgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt Fehler bei den übermittelten Daten bei folgenden dreiunddreißig Gemeinden aufschienen: Andrian, Altrei, Eppan a.d.W., Barbian, Brixen,

Kaltern a.d.W., Freienfeld, Klausen, Kurtatsch a.d.W., Kurtinig a.d.W., Toblach, Franzensfeste, Glurns, Algund, Leifers, Lana, Laurein, Mals, Meran, Natz-Schabs, Partschins, Percha, Waidbruck, Ratschings, Riffian, Salurn, St. Martin in Abtei, Schenna, Schnals, Stilfs, Tisens, Truden und Niederdorf.

Der Vollständigkeit halber und mit Bezug auf die Daten der Rechnungslegung 2017 ist zu erwähnen, dass die Gemeinden Kastelruth, Neumarkt, Algund, Marling, Natz-Schabs, Partschins, Mühlbach, St. Martin in Abtei, Unsere Liebe Frau im Walde-St. Felix, Schnals, Stilfs, Tramin, Taufers, Niederdorf im August 2018 diese Daten noch nicht in der Datenbank Bdap eingegeben hatten und bei den Eintragungen folgender Gemeinden Fehler zu verzeichnen sind: Aldein, Altrei, Prags, Sand in Taufers, Tschermers, Kurtatsch a.d.W., Toblach, Gargazon, Margreid a.d.W., Meran, Montan, Nals, Deutschnofen, Plaus, Prettau, Ratschings, St. Christina, Salurn, Innichen, Sarnthein, Schenna, Ulten, Pfatten und Ahrntal.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der von Art. 13 G Nr. 196/2009 i.g.F. und vom GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Verpflichtung der Eintragung der Buchführungsdaten laut den im Ministerialdekret vom 12. Mai 2016 enthaltenen Regeln innerhalb von 30 Tagen ab der Genehmigung der Haushaltsdokumente nachgekommen werden muss. Bei Nichteinhaltung der Frist sieht das Gesetz spezifische Sanktionen vor.

Wie von der Kontrollsektion Bozen bereits im Beschluss Nr. 6/2017 hervorgehoben, müssen alle Körperschaften im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen laut Art. 9 GvD Nr. 33/2013 i.g.F., Art. 226, Absatz 6/bis GvD Nr. 267/2000 i.g.F. und laut RG Nr. 10/2014 i.g.F. auch die eigenen Haushaltsdokumente publik machen.

Diesbezüglich ist zu unterstreichen, dass zum 31. August 2018 folgende 80 Gemeinden den vollständigen Haushaltsvoranschlag 2018-2020 mit den entsprechenden Analgen und dem Bericht des Überprüfungsorgans noch nicht auf der amtlichen Webseite veröffentlicht hatten (*“transparente Verwaltung”*): Aldein, Andrian, Altrei, Hafling, Barbian, Brenner, Brixen, Branzoll, Kuens, Freienfeld, Sand in Taufers, Kastelbell-Tschars, Tschermers, Klausen, Kurtatsch a.d.W., Kurtinig a.d.W., Corvara in Abtei, Neumarkt, Völs am Schlern, Villnöß, Gais, Gargazon, Glurns, Wengen, Latsch, Algund, Margreid a.d.W., Mals, Enneberg, Marling, Martell, Mölten, Moos in Passeier, Naturns, Natz-Schabs, Welschnofen, Auer, St. Ulrich, Percha, Plaus, Waidbruck, Burgstall, Prad, Prettau, Proveis, Ratschings, Rasen-Antholz, Ritten, Riffian, Mühlbach, Rodeneck, St. Christina, Salurn, Jenesien, St. Martin in Abtei, St. Martin in Passeier, Sarnthein, Schenna, Wolkenstein, Unsere Liebe Frau im Walde-St. Felix, Schnals, Schlanders, Stilfs, Terenten, Terlan, Tramin a.d.W., Tisens, Tiers, Tirol, Ulten, Pfitsch, Olang, Ahrntal, Gsies, Vahrn, Feldthurns, Vöran, Niederdorf, Villanders, Sterzing.

Auf die Anfrage vom 27. April 2018 haben der zuständige Landesrat und die geschäftsführende Direktorin der Abteilung Örtliche Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen mitgeteilt, die Gemeindeverwaltungen mehrere Male auf die Wichtigkeit dieser Obliegenheit hingewiesen zu haben, auch um der Aufsichtskörperschaft die Ausübung der eigenen Funktion zu ermöglichen, und sie haben unterstrichen, dass in Zukunft die Mitteilungen betreffend Rechnungslegungen und Haushaltsvoranschläge einen ausdrücklichen Bezug auf diese Verpflichtung enthalten werden.

Als Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen stellt die Sektion in allgemeiner Hinsicht das Weiterbestehen von zahlreichen Fällen von Inkongruenzen und Unvollständigkeiten der in den offiziellen Haushaltsdokumenten und/oder in den entsprechenden Anlagen und/oder in den Systemen Con.Te und Bdap vorhandenen Daten fest; diese Probleme müssen überwunden werden.

Es ist daran zu erinnern, dass die fehlende oder verspätete Einhaltung der Veröffentlichungspflicht, über die der Transparenzverantwortliche der Körperschaft und die unabhängigen Bewertungsorganismen wachen müssen, für den zuständigen Verantwortlichen auch Disziplinarstrafen zur Folge haben könnten, abgesehen davon, dass diese ein Bewertungselement für die Zuerkennung der ergebnisbezogenen Zusatzentlohnung und der mit der individuellen *Performance* verbundenen Entlohnung sind.

Allgemein gesehen ist zu sagen, dass die konkrete Erkennbarkeit des finanziellen Verlaufs und der Ziele, welche die Körperschaft mit den öffentlichen Mitteln erreichen will, sowie das Verhältnis von Mitteln, Zielen und Umsetzung der Haushaltspolitik grundlegende Aspekte des Grundsatzes der Transparenz im Dienste der demokratischen Information und zur Gewährleistung des Grundsatzes der Repräsentation sind.

Was die Pflicht der Übermittlung der Daten betreffend die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten und die Verwaltungsfehlbeträge des Haushaltsjahres 2017 angeht, weist die Sektion darauf hin, dass folgende 36 Gemeinden zum 31. Dezember 2018 den entsprechenden Verpflichtungen über das System Con.Te noch nicht nachgekommen sind: Aldein, Eppan a.d.W., Hafling, Barbian, Kuens, Kaltern a.d.W., Freienfeld, Sand in Taufers, Tscherms, Kurtinig a.d.W., Toblach, Franzensfeste, Gais, Lana, Martell, Natz-Schabs, Waidbruck, Burgstall, Prettau, Ratschings, Riffian, Mühlbach, St. Christina, St. Martin in Abtei, Salurn, Unsere Liebe Frau im Walde-St. Felix, Schlanders, Stils, Tisens, Tirol, Truden, Ulten, Gsies, Vahrn, Feldthurns, Niederdorf.

Für die Erledigung dieser Aufgabe, die dem Bericht über den Verlauf der Lokalfinanzen zweckdienlich ist, den die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs jährlich dem Parlament übermittelt, war mit dem Schreiben vom 9. Juli 2019 ursprünglich die Frist 30. August 2018 vorgesehen worden.

Aus den am 15. Januar 2019 im System vorhandenen Daten von 80 Gemeinden geht hervor, dass keine derselben die Haushaltsrechnung des Jahres 2017 mit einem Fehlbetrag abgeschlossen hat und dass Bozen außerordentliche Schulden von insgesamt 525.955,60 Euro, Meran von 6.486,48 Euro, Leifers von 3.580,77 Euro und St. Lorenzen von 7.295,60 Euro anerkannt haben (die entsprechenden Gebarungen sind Gegenstand der Überprüfungen im Rahmen der Kontrolle der Fragebögen betreffend die Rechnungslegung 2017).

Was die Übermittlung der Finanzdaten (Fragebögen) betreffend den Haushaltsvoranschlag 2018-2020 vonseiten der Überprüfungsorgane an die Kontrollsektion Bozen betrifft, ist zu sagen, dass nicht alle Gemeinden der Verpflichtung innerhalb der ursprünglich zugeteilten Fristen nachgekommen sind (Der Rechnungsprüfer der Gemeinde Martell ist der Verpflichtung erst am 20. November 2018 nachgekommen.).

Die Sektion erinnert neuerlich daran, dass die Übermittlung von Finanzdaten an das Kontrollorgan eine präzise Veröffentlichungspflicht darstellt und dass die Unterlassung eine schwere Unterlassung der Amtspflichten ist, die auf dem Überprüfungsorgan lastet, da diese die Ausübung der Kontrollfunktion des Rechnungshofs verunmöglicht (vgl. *ex plurimis* Kontrollsektion Trient Beschluss Nr. 11/2017).

Schließlich bestehen Bedenken im Hinblick auf das, was die Rechnungsprüfer in den Fragebögen Con.Te bezüglich der nicht erfolgten Einführung einer spezifischen Maßnahme für die Anwendung des *Performance Plans* laut GvD Nr. 150/2009 i.g.F. vonseiten der Gemeinden angegeben haben (Die Gemeinde Bozen führt auf der eigenen amtlichen Webseite an, dass die Bestimmung im Sinne von Art. 1, Absatz 1, Buchstabe b), RG Nr. 10/2014 nicht zur Anwendung kommt, während die Gemeinde Lajen zum Beispiel im Fragebogen präzisiert, dass die Ergebnisse in die ordentlichen Bewertungsinstrumente eingeflossen sind).

B) Haushaltsgleichgewicht

Die Verpflichtung zum Haushaltsgleichgewicht wurde in die Rechtsordnung mit Verfassungsgesetz vom 20. April 2012, Nr. 1, eingeführt und sie wurde insbesondere mit Art. 9, G Nr. 243/2012 i.g.F und mit den folgenden jährlichen Haushaltsgesetzen des Staates umgesetzt.

Mit Absatz 1 des genannten Artikels 9 wurde vorgesehen, dass sich die Bilanzen der Regionen, der Gemeinden, der Provinzen, der Großstädte und der autonomen Provinzen dann im Gleichgewicht befinden, wenn sie sowohl in der Phase der Veranschlagung als auch in der der Rechnungslegung einen nicht negativen kompetenzbezogenen Saldo der endgültigen Einnahmen und der endgültigen Ausgaben erreichen. Absatz 1/bis hat präzisiert, dass für die Anwendung von Absatz 1 die endgültigen Einnahmen jene sind, die den Titeln 1, 2, 3, 4 und 5 des vom GvD Nr. 118/2011

i.g.F. vorgesehenen Bilanzmusters zugeteilt werden und die endgültigen Ausgaben jene, die den Titeln 1, 2 und 3 desselben Bilanzmusters zuzuteilen sind.

Mit besonderer Hinsicht auf die Regelung des Haushaltsgleichgewichts bezogen auf 2017 (vgl. Art. 1, Absätze 466 und folgende, G Nr. 232/2016 und den der Entscheidung der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino Südtirol Nr. 1/PARI/2018 beigelegten Bericht) hat die Aufsichtskörperschaft dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mit Schreiben vom 6. April 2018 mitgeteilt, dass aus den Daten der Gemeindegebarungen zum 31. Dezember 2017 *„hervorgeht, dass der Bereich der Gemeinden des Landes die betreffenden Ziele erreicht hat“* (die beigelegte Aufstellung für die Bescheinigung der Überprüfung der Einhaltung der Ziele der Haushaltsgleichgewichte 2017 weist eine Differenz des Saldos der endgültigen Einnahmen von dem der endgültigen Ausgaben, die für den Saldo der öffentlichen Finanzen gültig sind, für das Jahr 2017 von 10.147.000,00 Euro aus).

Es ist festzustellen, dass, unbeschadet der Einhaltung des Saldos der öffentlichen Finanzen auf Bereichsebene, wie vom Land mit Schreiben vom 28. November 2018 mitgeteilt, mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2017 und auf der Grundlage der zum 31. März 2018 aktualisierten Daten folgende 57 Gemeinden von 116 den Ausgleich nicht erreichen: Altrei, Hafling, Barbian, Freienfeld, Kastelbell-Tschars, Kastelruth, Tschermes, Karneid, Kurtatsch a.d.W., Corvara in Abtei, Toblach, Pfalzen, Franzensfeste, Villnöß, Gargazon, Glurns, Graun im Vinschgau, Wengen, Algund, Lajen, Lana, Laurein, Margreid a.d.W., Marling, Mölten, Natz-Schabs, Welschnofen, Deutschnofen, St. Ulrich, Partschins, Percha, Plaus, Burgstall, Prad, Proveis, St. Christina, St. Leonhard in Passeier, St. Martin in Abtei, St. Martin in Passeier, St. Pankraz, Schnals, Sexten, Schlanders, Schluderns, Terlan, Tramin a.d.W., Truden, Taufers, Pfatten, Pfitsch, Olang, Ahrntal, Gsies, Vahrn, Feldthurns, Niederdorf, Villanders.

Dazu wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 14. November 2018 bestätigt, dass auch die aktualisierten Daten der erfolgten Genehmigung der übermittelten Rechnungslegungen 2017 einen insgesamt positiven Saldo aufweisen (13.639.000 Euro).

Die Sektion erinnert die Verwaltungen an die Wichtigkeit der substantiellen Einhaltung der Regeln der öffentlichen Finanzen und an die Maßnahmen laut Art. 9, Absatz 2, G 243/2012 i.g.F., „welche die Einbringung innerhalb des darauffolgenden Dreijahreszeitraums zu gleichen Anteilen vorsehen“. Art. 12.1 LG Nr. 6/2991 i.g.F., eingeführt mit Art. 13, Absatz 2, LG Nr. 22/2017, sieht diesbezüglich vor, dass auch die Gemeinden der Provinz Bozen mit dem Haushaltsjahr 2018 am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen beteiligt sind und das Haushaltsgleichgewicht gewährleisten müssen.

Es sind keine abweichenden Verhalten erlaubt (darunter fallen zum Beispiel die nicht korrekte Anlastung von Bilanzposten, die Feststellung von Einnahmen ohne Voraussetzungen, die

Unterbewertung der Dienstleistungsverträge, eine Zuteilung zu den Ausgaben von Durchlaufposten und Diensten im Auftrag Dritter von Posten, die anderswo hätten korrekt zugeteilt werden müssen).

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Land, mit Mitteilung vom 20. Oktober 2017, Nr. 12, alle Gemeinden informiert hat, dass die Finanzierungen aus den Rotationsfonds des Landes Gegenstand der Verbuchung unter dem Titel IV (Investitionseinnahmen) für jenen Teil sind, den die Gemeinde als Verlustbeitrag erhält, und unter dem Titel V (Einnahmen aus der Reduzierung von Finanzanlagen) für den Teil, den die Körperschaft ratenweise zurückzahlen muss. Die Kommission Arconet (Harmonisierung der Buchhaltung der Körperschaften) des Generalrechnungsamts des Staates hatte in der Sitzung vom 13. April 2016 hingegen die Meinung vertreten, dass die Einnahmen über den Rotationsfonds von den begünstigten Verwaltungen unter den Operationen der Aufnahme von Anleihen eingeordnet werden müssen (Titel VI).

Die Kontrollsektion Bozen hatte bereits im Laufe von 2017 geltend gemacht, mit den Richtlinien der Abteilung Örtliche Körperschaften in der genannten Mitteilung Nr. 12/2017 bezüglich der buchhalterischen Erhebung der Fonds, die Gegenstand der Rückerstattung sind (Beschluss Nr.6 vom 20.-30. November 2017), nicht einverstanden zu sein; diese Rechtsauffassung wurde mit Schreiben der Sektion vom 27. April 2018 noch bekräftigt.

Es ist festzustellen, dass aufgrund von Untersuchungen *“auch mit externen Fachleuten”* erst im Laufe des folgenden Haushaltsjahres, nach der Erhebung und Bescheinigung der Salden der öffentlichen Finanzen, die Aufsichtskörperschaft mit Mitteilung der Abteilung Örtliche Körperschaften vom 30. Oktober 2018, Nr. 17, den Gemeinden nahegelegt hat, die vom Land zugewiesenen und der Rückerstattung unterworfenen Beträge *“...durch eine Maßnahme der Abänderung des Haushaltsvoranschlags auf ein oder mehrere angemessene Kapitel in den Titel VI... zu verschieben”*.

Das Richterkollegium betont, dass die Bestimmungen, welche die Regelung des Haushaltsgleichgewichts zum Gegenstand haben, so wie die damit zusammenhängenden Gleichgewichte, ihre ausdrückliche Grundlage in der Verfassung (Artikel 81, 97, 119), im Verfassungsgesetz (Nr. 1/2012) und in den Durchführungsbestimmungen gemäß dem (verstärkten) Gesetz Nr. 243/2012 i.g.F. finden, in Anwendung *“... der Grundsätze der öffentlich rechtlichen Ordnung, verstanden als Zusammenfassung der Grundprinzipien der Rechtsordnung und als Entsprechung der einenden Werte des gesamten Rechtssystems, und zwar in der besonderen Regelung des Bereichs der öffentlichen Finanzen”*, und dass daraus auch folgt, dass alle Gesetzesmaßnahmen, welche die genannten Grundsätze umsetzen, *“wesentlich und unabdingbar für jene sind, welche sie einhalten müssen”* (Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, Beschluss Nr. 30/2016/QMIG).

Der Vollständigkeit halber ist schließlich die Besonderheit von Art. 3 (Verwendung des Verwaltungsüberschusses) LG Nr. 7/2018 zu erwähnen, in Kraft getreten am 25. Mai 2018, laut dem Folgendes gilt: "Unter Anwendung des Artikels 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, wie durch das mit der Regierung unterzeichnete Finanzabkommen geändert und mit den Gesetzen vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, und vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, umgesetzt, zählen für die Autonome Provinz Bozen und die örtlichen Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems, zum Zweck der Anwendung des Artikels 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zu den endgültigen Einnahmen auch solche, die der Nutzung des Verwaltungsüberschusses dienen, welcher in gesetzlicher Form festgestellt und in der Vorlage zur Rechnungslegung im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, dargestellt ist."

Die Kontrollsektion Bozen hat mit Schreiben vom 11. Juni 2018 die zuständigen Ministerialbehörden auf mögliche Gegensätze der Landesverfügung zur allgemeinen Bestimmung der Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichts im Sinne von Art. 81, Absatz 6, der Verfassung und der Haushaltsgesetze des Staates 2017 und 2018 hingewiesen und dabei auch des Urteils des Verfassungsgerichts Nr. 101/2018 Rechnung getragen. Der Ministerrat hat die Maßnahme am 17. Juli 2018 geprüft und hat das Gesetz nicht vor dem Verfassungsgericht angefochten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 3. Oktober 2018 (Prot. 216042) im Gegenteil vorsieht, dass die Körperschaften zur Ermittlung des Saldos der öffentlichen Finanzen 2018 bei den endgültigen Einnahmen "den im Haushaltsvoranschlag desselben Haushaltsjahres angegebenen Verwaltungsüberschuss für Investitionen einbeziehen können". Schließlich wurde mit dem Absatz 820 von Art. 1 G Nr. 145/2018 festgelegt (Haushaltsvoranschlag des Staates für 2019), dass „mit dem Jahr 2019, in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 247 vom 29. November 2017 und Nr. 101 vom 17. Mai 2018, die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Großstädte, die Provinzen und die Gemeinden das Verwaltungsergebnis und die Einnahmen und Ausgaben des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, in Einhaltung der vom GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Bestimmungen, verwenden.

Aufgrund der Gesetzesbestimmungen des Landes gemäß Art. 12 LG Nr. 15/2016 und Art. 13, Absatz 2, LG Nr. 22/2017 i.g.F. kam bei den Gemeinden und den Bezirksgemeinschaften im Haushaltsjahr 2017 noch die Regelung des internen Stabilitätspakts nach Zielen zur Anwendung, wie sie in den lokalen Finanzabkommen zwischen dem zuständigen Landesrat und der Vertretung der Gemeinden festgelegt worden waren.

Unbeschadet dessen, dass der Aspekt bei der Überprüfung der Rechnungslegungen der Gemeinden 2017 eingehend behandelt wird, sei schon jetzt festgehalten, dass das Land dem Rechnungshof mitgeteilt hat, dass das den hundertsechzehn Gemeinden des Landes zugeteilte Gesamtziel, so wie es vom Landeshauptmann und dem zuständigen Landesrat dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mit Schreiben vom 6. April 2018 bescheinigt wurde, reichlich übertroffen wurde (das Land hat mitgeteilt, dass aus den von der zuständigen Abteilung durchgeführten Überprüfungen hervorgeht, dass 47 Gemeinden die einzelnen Einsparungsziele nicht erreicht haben (Aldein, Altrei, Barbian, Branzoll, Kuens, Tschermes, Kiens, Karneid, Kurtatsch a.d.W., Cortina a.d.W., Graun im Vinschgau, Toblach, Pfalzen, Villnöß, Glurns, Lana, Laurein, Wengen, Margreid a.d.W., Mals, Marling, Martell, Moos, Nals, Partschins, Plaus, Waidbruck, Prad, Ratschings, Ritten, St. Leonhard in Passeier, St. Pankraz, Sarnthein, Schnals, Sexten, Schlanders, Stils, Tiers, Truden, Taufers, Ulten, Pfatten, Ahrntal, Vahrn, Feldthurns, Vöran und Niederdorf sowie die vier Bezirksgemeinschaften: Burggrafenamt, Salten-Schlern, Pustertal und Wipptal).

C) Haushaltsgleichgewichte und Verschuldung

Die finanziellen Gleichgewichte der Gemeinden sind, bezogen auf den Haushaltsvoranschlag 2018-2020, in der eigenen Anlage 9 der Bilanz ausgewiesen, die Gegenstand der Genehmigung durch den Gemeinderat ist. Diese Daten sind auch in der Datenbank der öffentlichen Verwaltungen Bdap in der entsprechenden buchhalterischen Aufstellung angegeben und die Einhaltung der Gleichgewichte wird von den Rechnungsprüfern auch in den Fragebögen Con.Te im ersten Abschnitt bestätigt.

Aus den in der Bdap vorhandenen Daten geht ein Ungleichgewicht beim laufenden Anteil folgender Gemeinden hervor: Kurtatsch a.d.W., Laurein, Martell, Proveis (nur 2019 und 2020) und Tisens.

In Bezug auf die entsprechenden Gründe und die in der Folge getroffenen Maßnahmen haben die soeben genannten Körperschaften Folgendes mitgeteilt:

Der Rechnungsprüfer der Gemeinde Kurtatsch a.d.W. (vgl. Schreiben vom 27. November und vom 6. Dezember 2018) hat betont, dass *“das Gleichgewicht des laufenden Anteils im genehmigten Haushaltsvoranschlag 2018 tatsächlich negativ war. Die Verwaltung und auch der Rechnungsprüfer haben das gemerkt und (...) mit dem 22.11.2018 ist das Gleichgewicht des laufenden Anteils 2018 mit einem Betrag von 119.647,00 Euro jedenfalls positiv”*. Dieses Gleichgewicht wurde mit Reduzierungen der laufenden Ausgaben erreicht (Güter und Dienstleistungen, Zuweisungen und andere Ausgaben);

Der Rechnungsprüfer der Gemeinde Laurein (vgl. Schreiben vom 14. Dezember 2018 und beigelegte Änderung Nr. 11/2018) hat bekanntgegeben, dass *“das Gleichgewicht des laufenden*

Anteils im genehmigten Haushaltsvoranschlag 2018 tatsächlich negativ war ... Mit dem 14.12.2018 ist das Gleichgewicht des laufenden Anteils 2018 mit einem Betrag von 21.500,00 Euro positiv“;

Der Generalsekretär der Gemeinde Martell (vgl. Schreiben vom 2. Januar 2019) hat auf angebliche technische Fehler hingewiesen und geltend gemacht, dass die Rechnungslegung 2017 jedoch mit einem positiven Gleichgewicht schließt (220.226,39 Euro);

Der Rechnungsprüfer der Gemeinde Proveis hat bestätigt, dass das Gleichgewicht des laufenden Anteils der Jahre 2019 und 2020 aufgrund der Nichteintragung eines Postens im Haushaltsvoranschlag 2019-2021, der im nächsten Voranschlag korrekt verbucht wird, negativ war (vgl. Schreiben vom 13. Dezember 2018);

Der Rechnungsprüfer der Gemeinde Tisens hat vorgebracht, dass das Gleichgewicht des laufenden Anteils im Grunde nicht als negativ anzusehen ist, da die negative Differenz dem Vorhandensein von Investitionszuwendungen unter den laufenden Ausgaben zuzuschreiben ist, die ab dem Haushaltsjahr 2019 korrekt verbucht werden.

Es muss daran erinnert werden, dass die Wahrung der Haushaltsgleichgewichte für die örtlichen Körperschaften betreffend den Haushaltsvoranschlag ausdrücklich von Art. 162 ETÖK vorgesehen ist und für die Gebarung unterm Jahr und für die Haushaltsänderungen von Art. 193 ETÖK.

Die Sektion weist darauf hin, dass das Vorhandensein eines laufenden Ungleichgewichts hinsichtlich einer gesunden Gebarung ein Hinweis auf die Unfähigkeit der Körperschaft ist, das Funktionieren und die Erbringung der Dienstleistungen mit ordentlichen Einnahmen sicherzustellen. Das Richterkollegium fordert daher diese Gemeinden auf, bei der Erstellung der zukünftigen Haushaltsvoranschläge die größte Aufmerksamkeit walten zu lassen und im Rahmen der eigenen Autonomie jede notwendige Maßnahme zu treffen, um ein strukturelles Gleichgewicht bei den entsprechenden Bilanzen zu gewährleisten, wobei die Ausgaben reduziert und/oder die Einnahmen erhöht werden. Es sei daran erinnert, dass das Ratsorgan im Sinne von Art. 193 GvD Nr. 267/2000 i.g.F. mit von der Buchführungsverordnung der Gemeinde festgelegter Regelmäßigkeit und jedenfalls einmal innerhalb 31. Juli jeden Jahres mit Beschluss die Aufrechterhaltung der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte und der Anwendung von etwaigen notwendigen Maßnahmen bestätigen muss. Die nicht erfolgte Anwendung dieser Maßnahmen des Ausgleichs hat das von Art. 141, Absatz 2, des genannten Dekrets vorgesehene Verfahren zur Folge.

Aus den durchgeführten Überprüfungen im Zuge der Untersuchung ist hervorgegangen, dass folgende 89 Gemeinden den zweckgebundenen Mehrjahresfonds gemäß der Angabe in der Tabelle 2 (Darstellung des Mehrjahresfonds 2018) des Fragebogens Con.Te im Haushaltsvoranschlag 2018-2020 (auf der Einnahmen und/oder Ausgabenseite) nicht vorgesehen haben: Aldein, Andrian (nur Ausgaben), Altrei, Abtei (nur Ausgaben), Barbian, Prags, Brenner, Branzoll, Kuens, Kaltern,

Freienfeld, Kastellbell-Tschars, Kastelruth (nur Ausgaben), Tschermers, Kiens, Klausen, Karneid am Eisack, Kurtatsch a.d.W., Kurtinig a.d.W., Neumarkt (nur Ausgaben), Pfalzen, Völs am Schlern, Franzensfeste, Villnöß, Gais, Gargazon, Glurns, Wengen, Latsch, Algund, Lana, Laas, Laurein, Lüsen, Margreid a.d.W., Enneberg (nur Ausgaben), Marling, Martell, Welsberg-Taisten, Montan, Moos in Passeier, Nals (nur Ausgaben), Naturns, Natz-Schabs, Welschnofen, Deutschnofen, Auer, Partschins, Percha, Plaus, Waidbruck, Burgstall, Prad am Stilfserjoch (nur Ausgaben), Prettau (nur Ausgaben), Proveis, Ratschings, Riffian (nur Ausgaben), Mühlbach (nur Ausgaben), Rodeneck (nur Ausgaben), St. Christina in Gröden, St. Leonhard in Passeier, Salurn, Innichen (nur Ausgaben), St. Martin in Abtei, St. Martin in Passeier, St. Pankraz, Sarnthein, Schenna, Wolkenstein (nur Ausgaben), Unsere Liebe Frau im Walde-St. Felix, Schnals, Sexten, Schlanders, Schluderns (nur Ausgaben), Terenten, Tramin a.d.W., Tisens, Tiers, Dorf Tirol, Truden (nur Ausgaben), Taufers, Ulten, Pfitsch, Olang (nur Ausgaben), Ahrntal, Vahrn, Villanders, Niederdorf (nur Ausgaben) Sterzing.

Der größte Teil dieser Gemeinden hat diesbezüglich vorgebracht, dass dieser Fonds bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags 2018-2020 deshalb nicht quantifiziert wurde, weil man dieser Auflage erst im Laufe von 2018 nachkam.

Die Sektion bemerkt, dass es bei der Veranschlagung auch notwendig ist, die Zusammensetzung dieses Fonds in Bezug auf die Wirkungen korrekt anzugeben, welche er sowohl auf die Haushaltsgleichgewichte als auch auf die das Verwaltungsergebnis hat. Daher ruft die verbreitete Praxis seiner Nichteintragung in ganzen 89 von 116 Gemeinden mit dem Aufschub jeder Quantifizierung auf folgende Abänderungen der Bilanz im Laufe der folgenden Gebarung erhebliche Bedenken hinsichtlich der Wahrhaftigkeit und Transparenz der Haushaltsdokumente hervor.

Es ist zu unterstreichen, dass die Zuverlässigkeit der im Fonds eingetragenen Mittel eng mit der Fähigkeit der Programmierung der Körperschaft verbunden ist (vgl. *ex plurimis* Beschluss Sektion Venetien Nr. 225/2018).

Was schließlich die Auflagen bei der Verschuldung betrifft (vgl. Art. 204 GvD Nr. 267/2000 i.g.F.), ist zu sagen, dass die Rechnungsprüfer aller Gemeinden deren Einhaltung bescheinigt haben.

D) Rückstellungen

Die örtlichen Körperschaften müssen in den Bilanzen, wenn die Voraussetzungen laut GvD Nr. 118/2011 i.g.F. gegeben sind, eine Reihe von Rückstellungen zum Zweck der Vorsicht vornehmen. In Bezug auf die Haushaltsvoranschläge 2018-2020 (vgl. Informationssystem Con.Te - von den Rechnungsprüfern übermittelter Fragebogen) ist aus der Untersuchungstätigkeit hervorgegangen, dass verschiedene Gemeinden für den Haushalt 2018 keine Rückstellungen angeben.

Insbesondere haben 92 Gemeinden, von den der größte Teil behauptet hat, dass die entsprechenden Voraussetzungen nicht bestehen, keinen Fonds Verluste beteiligter Gesellschaften vorgesehen (Aldein, Andrian, Altrei, Eppan a.d.W., Hafling, Barbian, Brenner, Brixen, Branzoll, Kuens, Kaltern, Freienfeld, Sand in Taufers, Kastelbell-Tschars, Kastelruth, Tscherms, Kiens, Klausen, Karneid am Eisack, Kurtatsch a.d.W., Kurtinig a.d.W., Graun im Vinschgau, Toblach, Neumarkt, Pfalzen, Franzensfeste, Villnöß, Gais, Gargazon, Glurns, Wengen, Latsch, Algund, Lajen, Leifers, Lana, Laas, Margreid a.d.W., Mals im Vinschgau, Enneberg, Marling, Martell, Mölten, Meran, Welsberg-Taisten, Montan, Nals, Natz-Schabs, Auer, St. Ulrich, Percha, Plaus, Waidbruck, Burgstall, Prad am Stilfserjoch, Prettau, Ratschings, Rasen-Antholz, Ritten, Riffian, Mühlbach, Rodeneck, St. Christina in Gröden, St. Leonhard in Passeier, St. Lorenzen in Abtei, Salurn, Jenesien, St. Martin in Abtei, St. Martin in Passeier, Sarnthein, Schenna, Mühlwald, Unsere Liebe Frau im Walde-St. Felix, Sexten, Schlanders, Schluderns, Stilfs, Terenten, Terlan, Tramin a.d.W., Tisens, Tiers, Dorf Tirol, Taufers, Pfatten, Pfitsch, Ahrntal, Gsies, Feldthurns, Vöran, Niederdorf, Sterzing).

Außerdem haben 57 Gemeinden, von denen ebenso der Großteil das Fehlen der entsprechenden Voraussetzungen versichert, keinen Fonds Streitverfahren eingerichtet (Aldein, Andrian, Altrei, Hafling, Brenner, Brixen, Branzoll, Kuens, Kaltern, Kastelbell-Tschars, Kastelruth, Tscherms, Kurtinig a.d.W., Graun im Vinschgau, Franzensfeste, Villnöß, Gargazon, Glurns, Latsch, Margreid a.d.W., Mals im Vinschgau, Enneberg, Martell, Mölten, Meran, Montan, Moos in Passeier, Nals, Natz-Schabs, Welschnofen, St. Ulrich, Partschins, Plaus, Waidbruck, Burgstall, Ratschings, Ritten, Riffian, Mühlbach, St. Martin in Abtei, St. Christina in Gröden, St. Leonhard in Passeier, St. Lorenzen in Abtei, Salurn, Jenesien, Schenna, Schluderns, Tramin a.d.W., Tiers, Taufers, Pfatten, Ahrntal, Gsies, Ulten, Vöran, Niederdorf, Sterzing).

Schließlich haben die Gemeinden Freienfeld, Villnöß und Martell keinen Fonds für schwer einbringbare Forderungen in der Bilanz aufscheinen. Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat die Gemeinde Freienfeld vorgebracht, dass aus den durchgeführten Berechnungen keine Notwendigkeit für dessen Einrichtung hervorgegangen ist, während die Gemeinden Martell und Villnöß im Zuge der Kontrollen der entsprechenden Rechnungslegungen weitere Rechtfertigungselemente liefern müssen.

Die Wichtigkeit einer korrekten Bildung der Fonds war schon Gegenstand des Berichts der Kontrollsektion Bozen anlässlich der Genehmigung der Ergebnisse der Gebarungskontrollen (vgl. Beschluss Nr. 6/2017), worauf hier verwiesen wird. Insbesondere im Hinblick auf den Fonds der schwer einbringbaren Forderungen ist hinzuzufügen, dass nicht nur seine korrekte Festlegung in formaler Hinsicht durch die Einhaltung der buchhalterischen Bestimmungen, welche seine Bildung und die Modalitäten der Rückstellung regeln, von Bedeutung ist, sondern auch seine

substantielle Parametrierung gemäß der vorhersehbaren Unsicherheit der Einhebung der Einnahmen mit Ausfallbeträgen und also zukünftigen Ungleichgewichten in der Gebarung.

Was die Rückstellung in den Fonds Verluste beteiligter Gesellschaften betrifft, hat die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs im jüngsten Beschluss vom 21. Dezember 2018, Nr. 23, die Pflicht der entsprechenden Bildung im Haushaltsvoranschlag für den Fall bekräftigt, dass die Gesellschaft in der letzten verfügbaren Bilanz ein negatives, nicht unverzüglich ausgeglichenes Haushaltsergebnis aufweist, nach welchem der im Haushaltsvoranschlag rückgestellte Betrag im Verhältnis zum Beteiligungsanteil bemessen wird.

Mit Bezug auf den Fonds Risiken Streitverfahren ist darauf hinzuweisen, dass der Rechnungshof präzisiert hat, wie die genannte Rückstellung bereits im Laufe des Verfahrens ersten Grades und jedenfalls vor der gerichtlichen Verurteilung verfügt werden muss (vgl. Kontrollsektion für Ligurien Nr. 103/2018).

Die Sektion unterstreicht neuerlich die Verpflichtung, einerseits regelmäßige Überprüfungen (bei der Veranschlagung, dem Nachtrag und der Rechnungslegung) über die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Rückstellungen durchzuführen und andererseits in den Anlagen der Haushaltsdokumente darüber detailliert Auskunft zu geben (wobei auch die Gründe angeführt werden, die bei der Rechnungslegung zur Freigabe der Überschussanteile führen können); dies um die Einhaltung des Gesetzes und die volle Verständlichkeit der erreichten Ergebnisse zu gewährleisten. Es ist auch auf den buchhalterischen Grundsatz der finanziellen Kompetenz hinzuweisen (Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011, Absatz 3.3), aufgrund dessen es solange nicht möglich ist den Verwaltungsüberschuss zu verwenden, bis der Fonds schwer einbringbare Forderungen nicht angemessen ist.

Für eine wahrheitsgetreue Darstellung der buchhalterischen Situation der Gemeinden in Übereinstimmung mit den neuen harmonisierten Grundsätzen behält sich die Sektion die Durchführung von weiteren Kontrollen bei der Prüfung der Rechnungslegungen vor, und zwar im Bereich der korrekten Darstellung der erreichten Ergebnisse (rückgestellter, zweckgebundener und für Investitionen bestimmter Teil des Verwaltungsergebnisses). Diesbezüglich ist zu betonen, dass dieser Rechnungshof bereits anlässlich der vorigen Kontrolle auf die Wichtigkeit der genannten Verpflichtungen hingewiesen und die einzelnen Verantwortlichen der entsprechenden Gebarungen, die internen Kontrollorgane und jene der wirtschaftlichen und finanziellen Überprüfung sowie das Land bezüglich seiner Zuständigkeit aufgefordert hatte, die Einhaltung des Gesetzes vollständig zu gewährleisten.

Es erscheint auch notwendig, hier die Aufforderung an die Überprüfungsorgane zu erneuern, in den eigenen Gutachten immer detailliert über die Angemessenheit der Fonds Auskunft zu geben und deren entsprechende Angemessenheit zu bescheinigen und beim Fehlen der Dotation die

geeigneten Bewertungselemente anzugeben (die bloße Angabe von deren Fehlen in der Bilanz kann nicht als ausreichend angesehen werden).

E) Interne Kontrollen

Im Sinne von Art. 186 RG Nr. 2/2018 (Kodex der örtlichen Körperschaften der autonomen Region Trentino-Südtirol), in Kraft seit dem 11. Mai 2018, müssen die örtlichen Körperschaften über die Kontrolle der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit hinaus ein System der direkten internen Kontrolle organisieren, auch zur Gewährleistung der konstanten Kontrolle des Finanzgleichgewichts der Kompetenz-, Rückstände- und Kassagebarung durch die Koordinierungs- und Aufsichtstätigkeit des für den Finanzdienst Verantwortlichen sowie durch die Kontrolltätigkeit der für die jeweiligen Dienste Verantwortlichen, auch um die im internen Stabilitätspakt festgelegten Ziele der öffentlichen Finanzen einzuhalten“ (Buchstabe c, Absatz 2 des genannten RG). Der Gesetzgeber Region hat außerdem hervorgehoben, dass die Kontrolle der Gleichgewichte unter der Leitung und der Koordinierung des für den Finanzdienst Verantwortlichen und durch die Kontrolltätigkeit des Überprüfungsorgans durchgeführt wird, wobei der Gemeindesekretär, der Generaldirektor oder der Vizesekretär, wo vorgesehen, und die für die jeweiligen Dienste Verantwortlichen gemäß den jeweiligen Zuständigkeiten aktiv miteinbezogen werden.

Außerdem muss jede örtliche Körperschaft, im Sinne von Art. 147/quater Etök, entsprechend ihrer organisatorischen Autonomie ein Kontrollsystem über die eigenen nicht quotierten Gesellschaften einführen und im Voraus die Verwaltungsziele bezogen auf Art. 170, Absatz 6, Etök festlegen, auf die die beteiligte Gesellschaft gemäß qualitativen und quantitativen Richtwerten ausgerichtet sein muss. Die Gemeinde muss ein geeignetes Informationssystem zur Erhebung der Finanzbeziehungen zwischen der Inhaberkörperschaft und der beteiligten Gesellschaft, der buchhalterischen, verwaltungsbezogenen und organisatorischen Situation derselben, der bestehenden Dienstleistungsverträge, der Qualität der erbrachten Dienste, der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen über die Auflagen der öffentlichen Finanzen einführen. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich vorgesehen, dass jede örtliche Körperschaft *“periodische Kontrollen über den Verlauf der nicht quotierten beteiligten Gesellschaften durchführt, die Abweichungen von den zugeteilten Zielen analysiert und die angemessenen Korrekturmaßnahmen auch bezüglich möglicher wirtschaftlich finanzieller Ungleichgewichte festlegt, die für die Bilanz von Bedeutung sind“*. In diesem Zusammenhang ist auch zu sagen, dass das Landesgesetz eine besondere Regelung für die kontrollierten Gesellschaften und die Inhouse-Gesellschaften im Bereich der Personalfindung und Einschränkung der Betriebsausgaben vorgesehen hat (vgl. Art. 1, Absatz 6, Buchstabe k), LG Nr. 12/2007 i.g.F. und Rundschreiben der Abteilung Arbeit des Landes vom 1. März 2018).

Die Sektion fordert die Gemeinden auf, die Kontrolle der finanziellen Gleichgewichte in der Verordnung über das Rechnungswesen zu regeln, wie es von Art. 190 des genannten RG vorgesehen ist, und die genannten Bestimmungen umgehend umzusetzen, um Ungleichgewichten bei der Bilanzgebarung vorzubeugen.

Diese Kontrolle muss auch die Bewertung der Auswirkungen des wirtschaftlich-finanziellen Verlaufs der beteiligten Organisationen beinhalten, um zu vermeiden, dass die systematisch negativen Ergebnisse der beteiligten Gesellschaften zu Situationen strukturellen Ungleichgewichts der Gemeinde selbst führen können. Wie bereits von diesem Rechnungshof angemerkt (vgl. Beschluss Nr. 7/2018 der Kontrollsektion Bozen), „besteht also eine Unverträglichkeit der Beibehaltung des Instruments Gesellschaft mit systematisch negativen Geschäftsergebnissen (vgl. Art. 14, Absatz 5 GvD 175/2016 i.g.F., in Kraft seit dem 27. Juni 2017, welches die Unterstützung von Gesellschaften mit strukturellen Verlusten in drei aufeinanderfolgenden Jahren ausschließt und eine Bewertung der wirtschaftlichen Zweckdienlichkeit der Beibehaltung mit einem eigenen Sanierungsplan verlangt, und vgl. die Artikel 20, Absatz 2 und 24, des genannten Dekrets, wonach die Gesellschaften mit negativen Ergebnissen in vier von den fünf vorherigen Haushaltsjahren Gegenstand der Veräußerung und/oder Rationalisierung, Fusion, Stilllegung sind)“.

AUS DIESEN GRÜNDEN

TRÄGT

die Kontrollsektion des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen,

NACH FESTSTELLUNG

des oben als Ergebnis der Untersuchung Ausgeführten und auch auf der Grundlage der Prüfung der von den Überprüfungsorganen übermittelten Fragebögen betreffend die Haushaltsvoranschläge 2018-2020 der Gemeinden der Provinz Bozen, den Verantwortlichen und den Überprüfungsorganen der Gemeinden auf, sich an die in der Begründung angegebenen Hinweise zu halten, um eine korrekte Bilanzgebarung zu gewährleisten;

FORDERT

sie die Verantwortlichen und die Überprüfungsorgane der Gemeinden auf, bei der Erstellung der Haushaltsdokumente und beim Ausfüllen der Kontrollfragebögen die größte Sorgfalt walten zu lassen und Abweichungen zu vermeiden, sowie die ins Con.Te übermittelten und die in der Bdap vorhandenen Daten im Falle von etwaigen Fehlern und fehlenden Daten auf den neuesten Stand zu bringen.

Sie verfügt, dass eine Abschrift des gegenständlichen Beschlusses dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und dem Überprüfungsorgan der Gemeinden des Landes übermittelt wird, und zuständigkeithalber dem Landeshauptmann und dem Landtagspräsidenten der Autonomen Provinz Bozen, dem Rat der Gemeinden der Provinz Bozen sowie dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen.

Sie erinnert auch daran, dass der gegenständliche Beschluss, im Sinne von Art. 31 des GvD Nr. 33/2013 i.g.F., auf den Webseiten der Gemeinden der Provinz Bozen veröffentlicht werden muss.

So beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung in Bozen am 18. und 21. Januar 2019.

Der Berichterstatter

(gez.) Alessandro Pallaoro

Der Präsident

(gez.) Josef Hermann Rössler

Hinterlegt im Sekretariat am 22. Januar 2019

Die Amtsleiterin

(gez.) Elena Papiano

Übersetzt von

(gez.) Robert Kalser